



SATZUNG
über die Erhaltung baulicher Anlagen
und der Eigenart der Altstadt
nach § 172 Baugesetzbuch (BauGB)

-
Erhaltungssatzung Altstadt

Auf Grund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22. April 2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Satzungsziel

Ziel dieser Satzung ist die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Altstadt aufgrund ihrer städtebaulichen Gestalt gemäß § 172 Absatz 1 Nr. 1 BauGB.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für den gesamten Bereich der Altstadt von Wetzlar innerhalb des Verlaufes der historischen Stadtmauer und den umlaufenden Grüngürtel in den Grenzen, wie sie in dem Übersichtsplan (Anlage) dargestellt sind. Der als Anlage beigefügte Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung sowie der Rückbau baulicher Anlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Wetzlar. Die Genehmigungspflicht besteht auch für bauliche Anlagen, die nach der Hessischen Bauordnung genehmigungsfrei sind.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne die erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000,- Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der
Stadt Wetzlar

Dette
Oberbürgermeister